



## **Stadt Greven**

# **31. Änderung des Flächennutzungsplanes**

## **Artenschutzprüfung (Stufe I)**



**LandPlan OS**  
Landschaftsplanung

Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück  
Fon: 0541.42929 [www.landplan-os.de](http://www.landplan-os.de)

**Stadt Greven**  
**31. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**

**Auftraggeber**                      **Planungsbüro Hahm GmbH**  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

**Verfasser**                              **LandPlan OS GmbH**  
Lengericher Landstraße 19a  
49078 Osnabrück  
Fon: 0541.42929  
Fax: 0541.47820  
info@landplan-os.de  
www.landplan-os.de

**Bearbeiter/in**                        B. Pfitzner, M. Sc. Ökologie  
E. Willenbrink, Dipl.-Ing. Landespflege

Mai 2022

	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung.....6</b>
2.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung ..... 6
2.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände ..... 7
2.3	Zugriffsverbote..... 7
2.4	Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen..... 8
2.5	Risikomanagement ..... 8
2.6	Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit..... 9
2.7	Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren..... 9
<b>3</b>	<b>Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung..... 10</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, 31. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Greven ..... 11</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen ..... 13</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes ..... 14</b>
<b>7</b>	<b>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)..... 17</b>
7.1	Abgrenzung des Betrachtungsraumes ..... 17
7.2	Vorprüfung des Artenspektrums ..... 17
7.2.1	Verwendete Datengrundlagen ..... 17
7.2.2	@linfos-Landschaftsinformationssammlung..... 17
7.2.3	Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Stati- on Kreis Steinfurt..... 17
7.2.4	Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ..... 18
7.2.5	Nicht planungsrelevante Arten ..... 20
7.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren ..... 21
7.4	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I..... 21
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....28</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP Stufe I .....28</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis ..... 30</b>
<b>11</b>	<b>Anhang I - Prüfprotokolle Artenschutzprüfung .....31</b>
11.1	Angaben zum Plan/Vorhaben ..... 31

11.2	Gruppenbezogene Beurteilung für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten („Allerweltsarten“) und Arten der Vorwarnliste.....	32
------	--	----

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage der zwei Teilbereiche der 31. Änderung des FNPs (rot gestrichelte Linie) und der Betrachtungsraum (BR) für die ASP (Stufe 1).....	6
Abb. 2:	Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) .....	11
Abb. 3:	Wirksamer Flächennutzungsplan und die 31. Änderung des Flächennutzungsplans .....	12
Abb. 4:	Daten der uNB Kreis Steinfurt zu Brutvogelvorkommen im BR .....	18

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wesentliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere .....	13
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen .....	19
Tab. 3:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung).....	21

### Fotoverzeichnis

Foto 1:	Teilbereich 2: Staudenreiche Grünlandbrache, im Hintergrund die Wellpappefabrik Schumacher. (Blickrichtung Südost, 21.03.2022) .....	14
Foto 2:	Teilbereich 2: Junge Grünlandbrache, Blick vom Wohnhaus in Richtung Westen, 08.04.2022 .....	15
Foto 3:	Teilbereich 2: Ackerflächen, Blick von der Straße „Hüttruper Heide“ in Richtung Osten, 08.04.2022.....	15
Foto 4:	Teilbereich 1: Ackerfläche südlich des Hubschrauberflugplatzes (Blickrichtung Osten, 21.03.2022).....	16

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Greven beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Schumacher Packaging GmbH planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage einer Fläche zur Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen und die Kreisstraße (K 9n) in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße in gerader Linienführung weiterzuführen. Darüber hinaus ist vorgesehen eine öffentliche oder private Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche. Im Teilbereich 1 wird eine Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für eine Versickerungsanlage dargestellt. Der Teilbereich 2 umfasst die Umwidmung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche und die gradlinige Weiterführung der Otto-Lilienthal-Straße (Kreisstraße, K 9n).

Für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Artenschutzprüfung (ASP - Stufe I) unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeitigen gültigen Fassung erstellt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des BNatSchG betroffen sein könnten. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten bezüglich der europarechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gegeben sind. Die Artenschutzprüfung wird in Verbindung mit den Vorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW, Stand: 03.09.2017) durchgeführt.

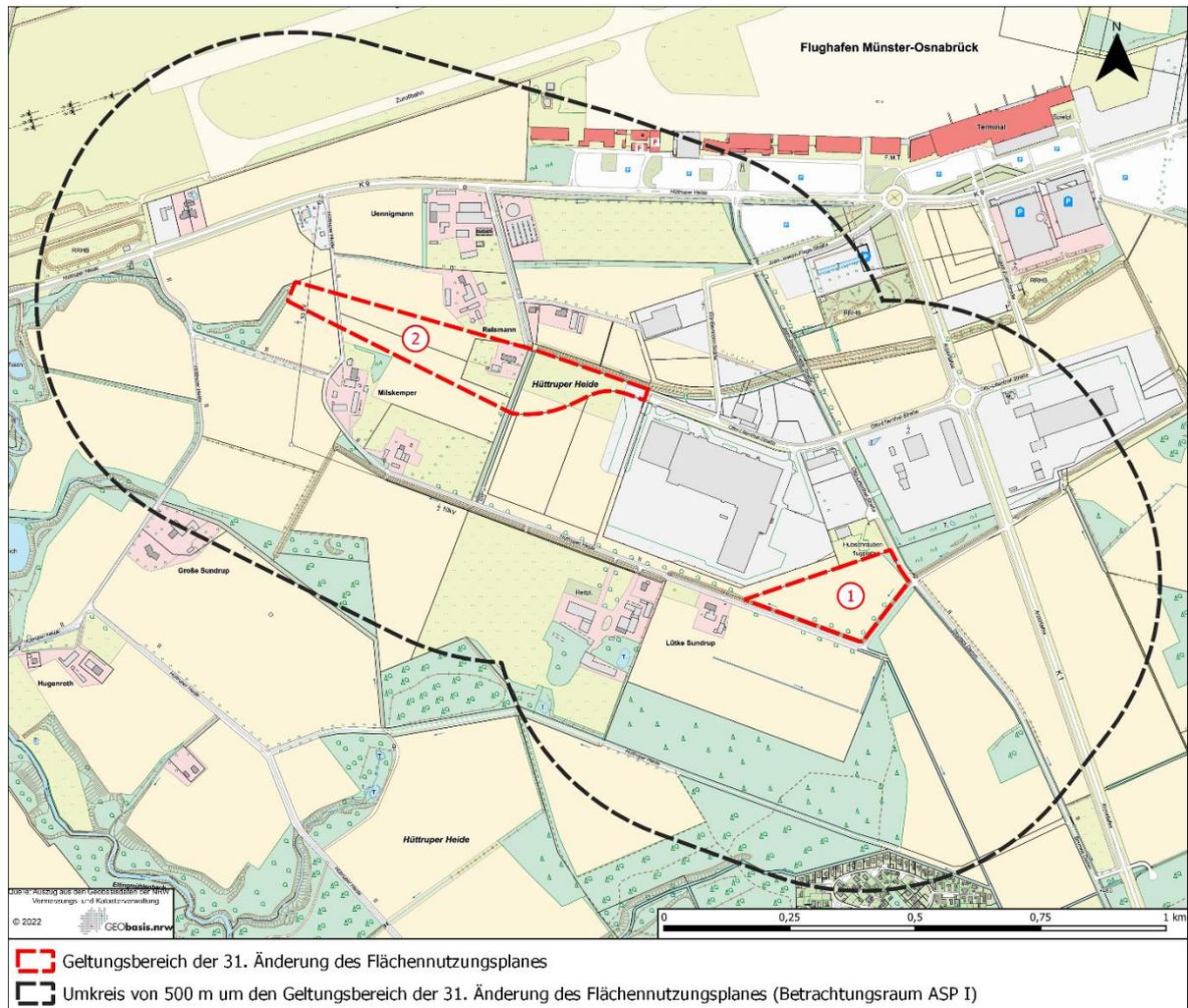


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage der zwei Teilbereiche der 31. Änderung des FNP's (rot gestrichelte Linie) und der Betrachtungsraum (BR) für die ASP (Stufe I)

## 2 Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung

### 2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Die ASP sollte nach Möglichkeit mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

## 2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Bei der ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

## 2.3 Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Demnach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, die Pflanzen selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten, sowie bei europäischen Vogelarten im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere kein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

## 2.4 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als bei der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist darüber hinaus die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) statthaft.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Alle Flächen- und Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

## 2.5 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das jeweils beantragte Vorhaben ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

## 2.6 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

## 2.7 Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" bzw. "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes" (FCS-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Diese kompensatorischen Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures". Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.

Die kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung des Bauleitplans, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener Populationen zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Sie müssen nicht in direkter funktionaler Verbindung zur betroffenen Lebensstätte stehen.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, sollte ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement).

Sofern sich mit Hilfe der kompensatorischen Maßnahmen bzw. des Risikomanagements der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

### 3 Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den behördlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) sowie zum Artenschutz. Die entsprechenden Arbeitsschritte einer ASP sind in Abb. 2 dargestellt (MKULNV NRW, 2017).

<b>ASP Stufe I:</b>	<b>Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>
<b>Arbeitsschritt I.1:</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b> Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
<b>Arbeitsschritt I.2:</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b> Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?
<b>ASP Stufe I: Ergebnis</b>	
<i>Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf diese Arten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art Analyse ist erforderlich (Stufe II).</i>	
<i>Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung suchen.</i>	
<b>ASP Stufe II:</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>
<b>Arbeitsschritt II.1:</b>	<b>Ermitteln und Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen? Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen? Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit Wie: über welche Wirkfaktoren?
<b>Arbeitsschritt II.2:</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)? Ist ein Risikomanagement erforderlich?
<b>Arbeitsschritt II.3:</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Welche Verbotstatbestände sind erfüllt? Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?
<b>ASP Stufe II: Ergebnis</b>	
<i>Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.</i>	
<i>Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird. Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).</i>	
<b>ASP Stufe III:</b>	<b>Ausnahmeverfahren</b>
<b>Arbeitsschritt III:</b>	<b>a. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> Sind alle drei Ausnahmeveraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)? <b>b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements</b> Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen? Ist ein Risikomanagement erforderlich?

**ASP Stufe III: Ergebnis**

*Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.*

*Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.*

*Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.*

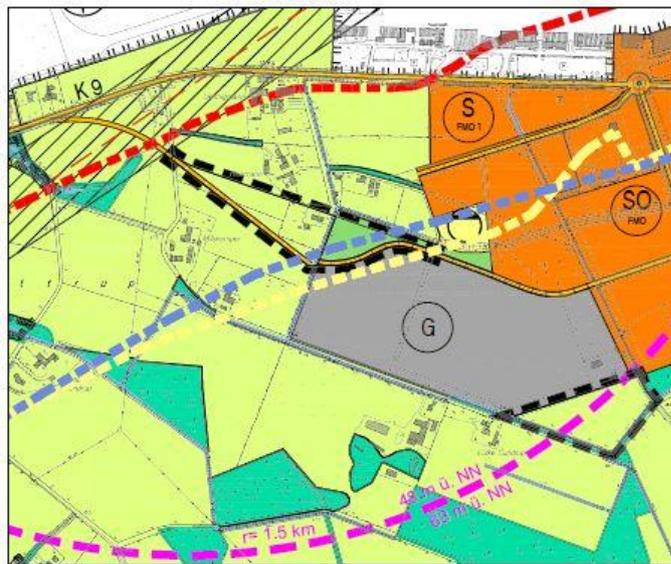
*Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösungen wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.*

Abb. 2: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

## **4 Vorhabenbeschreibung, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven**

Die Stadt Greven strebt an, der Firma Schumacher Packaging GmbH eine Erweiterung ihrer Wellpappefabrik zu ermöglichen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Teilbereich 1 aus einer Fläche, die für die Landwirtschaft dargestellt ist, eine Fläche für eine Versickerungsanlage. Im Teilbereich 2 ist vorgesehen eine öffentliche oder private Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen. Darüber hinaus wird die bereits dargestellte geschwungene Linienführung der K 9n verändert und in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße in gerader Linienführung weitergeführt (s. Abb. 3).



**WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
 inkl. 1. bis 19. ÄNDERUNG M. 1:15.000

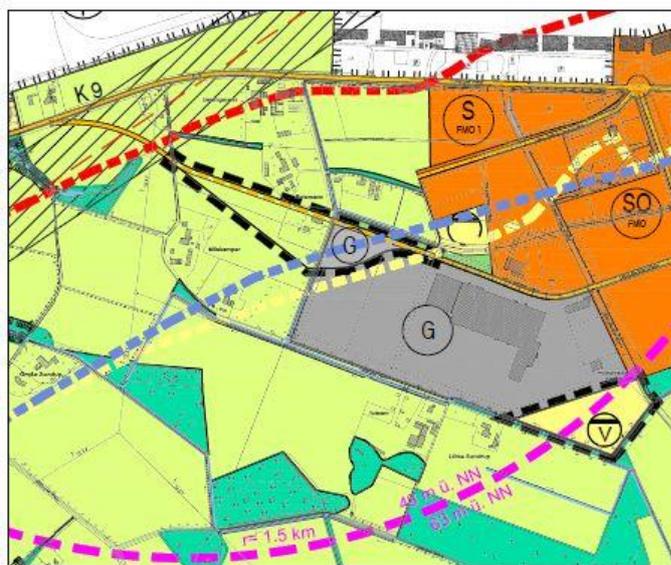


### PLANZEICHENERKLÄRUNG

— Grenze des Änderungsbereiches

### Darstellungen (gemäß § 5 Abs. 2 BauGB)

- Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Flughafen
- Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung "Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)"
- Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall-entsorgung und Abwasser-beseitigung sowie für Ablagerungen
- Abwasser (V: Versickerungsanlage)
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Wasserflächen
- öffentliche oder private Grünflächen
- Wald
- Flächen für die Landwirtschaft



**31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES** M. 1:15.000

### Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 5 Abs. 3, 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Lärmschutzzonen (Fluglärm 65 dB(A)) Tagschutzgebiet
- Nachtschutzzone
- Entschädigungsgebiet
- Abgrenzung der Bauschutzbereiche

Abb. 3: Wirksamer Flächennutzungsplan und die 31. Änderung des Flächennutzungsplans

## 5 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden die in Tab. 1 aufgeführten Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere zu Grunde gelegt.

Die von der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden Wirkungen lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden.

Tab. 1: Wesentliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
temporäre(r) Überbauung/Abtrag durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerplätze etc. Erdmassenbewegungen, Anlage von Schächten und Gräben	Flächenbeanspruchung	Biotopverlust/-degeneration der an die Fläche gebundene Pflanzenarten, Verlust von Tierlebensräumen mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verlust immobiler Tierarten bzw. Entwicklungsstadien, direkte oder indirekte Tötung von Individuen (Falleneffekt)
Baustellenbetrieb, Baustellenverkehr	Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen	Beunruhigung bzw. Störung von Tierarten
Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb, Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte	Abgas- und Staubeentwicklung	Belastung von Tier- und Pflanzenarten
<b>anlagebedingt</b>		
Überbauung/Aufschüttung/Abtrag durch Baukörper, Verkehrsflächen und Nebenanlagen (z.B. Lärmschutzwände und -wälle)	Flächenbeanspruchung  Trennwirkungen/Zerschneidung von Funktionsbereichen/-beziehungen	Biotopverlust/-degeneration der an die Fläche gebundene Pflanzenarten, Verlust von Tierlebensräumen Verlust immobiler Tierarten bzw. Entwicklungsstadien Zerschneidung biotischer Beziehungen / Funktionszusammenhänge
<b>betriebsbedingt</b>		
Schall- u. Lichtemissionen durch Betriebs- und Produktionsstätten, Verkehr	Verlärmung, Belichtung	Störung und Verdrängung störungsempfindlicher Arten
Schadstoffemissionen durch Betriebs- und Produktionsstätten, Verkehr	Luftverschmutzung, Staubeentwicklung Deposition im Boden, Wasser, Vegetation, Lösung im Abfließwasser von Betriebs- und Verkehrsflächen	Belastung von Tier- und Pflanzenarten Veränderung der Standortverhältnisse
Straßenverkehr	Barrierewirkung / Fahrzeugkollision	Gefahr der Tötung von Tieren

## 6 Beschreibung des Plangebietes

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche.

Der Teilbereich 1 befindet sich südöstlich der Wellpappefabrik Schumacher und des Hub-schrauberflugplatzes. Derzeit wird der Bereich als Acker genutzt. An den Acker grenzt im Osten und Süden das Gewässer 3100 an. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und als Wasserfläche dargestellt.

Der Teilbereich 2 liegt nordwestlich der Wellpappefabrik Schumacher und umfasst Flächen, die als Acker oder zu Wohnzwecken genutzt werden und die brach liegen (Grünlandbrache). Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, öffentliche oder private Grünflächen sowie überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.



Foto 1: Teilbereich 2: Staudenreiche Grünlandbrache, im Hintergrund die Wellpappefabrik Schumacher.  
(Blickrichtung Südost, 21.03.2022)



Foto 2: Teilbereich 2: Junge Grünlandbrache, Blick vom Wohnhaus in Richtung Westen, 08.04.2022



Foto 3: Teilbereich 2: Ackerflächen, Blick von der Straße „Hüttruper Heide“ in Richtung Osten, 08.04.2022



Foto 4: Teilbereich 1: Ackerfläche südlich des Hubschrauberflugplatzes (Blickrichtung Osten, 21.03.2022)

## **7 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

### **7.1 Abgrenzung des Betrachtungsraumes**

Nach dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ist für ASP Stufe I bei dem geplanten Vorhaben als Betrachtungsraum (BR) die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes zuzüglich eines Radius von 500 m als Orientierungswert angeben.

### **7.2 Vorprüfung des Artenspektrums**

#### **7.2.1 Verwendete Datengrundlagen**

Bei einer Begehung am 21. Februar 2022 wurde das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (z. B. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen begutachtet. Neben der Abschätzung des Arteninventars anhand der vorliegenden Biotopstrukturen wurden zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten Daten des LANUV aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 3812 „Ladbergen“ (3. Quadrant) sowie aus dem Fachinformationssystem LINFOS „Landesinformationssammlung“ abgefragt.

Zudem erfolgte eine Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde (E-Mail 08.06.2021) und der Biologischen Station Steinfurt (E-Mail 10.06.2021).

#### **7.2.2 @infos-Landschaftsinformationssammlung**

Die @infos-Landschaftsinformationssammlung ist ein digitales Fundortkataster des LANUV. Die digitale Datenabfrage erfolgte am 22. Februar 2022. Innerhalb des Betrachtungsraumes (500 m um den Geltungsbereich des B-Plans) ist nur ein Nachweis von einer Uferschnepfe als planungsrelevante Tierart aus dem Jahr 2004 angegeben.

#### **7.2.3 Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt**

Der unteren Naturschutzbehörde liegen im Betrachtungsraum (BR) Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt (2016, 2017) vor (siehe Abb. 4, E-Mail vom 09.06.2021).

Die Biologische Station Kreis Steinfurt gab in ihrer Antwort vom 23.06.2021 folgende Hinweise zu Vorkommen von Brutvogelarten, die aus Kartierungen in den Jahren 2017 und 2019 stammen. Die Kartierungen erfolgten nur in dem Gebiet östlich des ehemaligen Strumps Damm. Es sollten folgende Arten kartiert werden: Austernfischer, Bachstelze, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Großer Brachvogel, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Turteltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper.



Tab. 2: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<b>Reptilien</b>			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region:

G = günstig (grün); U = ungünstig (gelb); S = schlecht (rot); - = negativer Trend; + = positiver Trend

Die einzelnen planungsrelevanten Arten sind in Tab. 3 (Kap. 7.4) mit einer Einschätzung der Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgelistet.

Für die Arten der anderen in NRW planungsrelevanten Artengruppen (Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Amphibien) ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gegeben, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

### 7.2.5 Nicht planungsrelevante Arten

Als nicht planungsrelevante Arten könnten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) betroffen sein. Diese besonders geschützten aber nicht gefährdeten europäischen Vogelarten sind i.d.R. weit verbreitet und allgemein häufig. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind.

Individuelle Verluste während der Bauphase („Tötungsverbot“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn der Einschlag von Gehölzen und die Baufeldräumung vom 1.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt wird.

### 7.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Rahmen der Vorprüfung (ASP – Stufe I) wird in einem zweiten Schritt geprüft, bei welchen der in Arbeitsschritt I.1 ermittelten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können (s. Tab. 3).

Mit einzubeziehen ist auch die Prüfung, ob die im Betrachtungsraum (BR) vorkommenden Arten gegenüber möglicher spezifischer Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind. Dabei werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (s. Tab. 1) und die Vorbelastung berücksichtigt.

Die Wirkfaktoren-Analyse für die zu prüfenden planungsrelevanten Arten sowie von besonders geschützten europäischen Vogelarten erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 8 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

### 7.4 Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I

Tab. 3: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
<b>Säugetiere</b>									
Zwergfledermaus	Strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche mit Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerte Laubwälder, Parks, Sommerquartiere in Spalten an und in Gebäuden, Winterquartiere in und an Gebäuden, Kellern, Felsspalten.	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Quartierpotenzial (vorrangig gebäudebewohnende Art) im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden,	Störungen und Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, da zukünftig die K 9n direkt an einem Wohnhaus mit Nebengebäuden vorbeigeführt wird, die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein können. Des Weiteren können Kollisionen der Zwergfledermaus mit Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Vögel</b>									
Baumfalke	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Jagdgebiete: lichte Altholzbestände, Feldgehölze, Baumreihen oder Waldränder	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Horstbäume) im BR vorhanden, nicht aber im Änderungsbereich, ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände, sonnige Waldränder, Kleingehölze, lichter Nadelwald, Säume, Brachen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Bluthänfling	offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen-tragenden Krautschicht	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Braunkehlchen	offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche mit einer vielfältigen Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Eisvogel	Still- und Fließgewässer, Steilufer	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldlerche	Magergrünland, (extensive) Äcker, Säume, Brachen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldsperling	Halboffene Agrarlandschaft mit Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Randbereiche ländlicher Siedlungen, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand, Baumhöhlen) sind im BR und innerhalb des Plangebietes.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Gartenrotschwanz	Reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen, -weiden, Feldgehölzen, Alleen und lichten alten Mischwäldern, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht	2017	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand, Grünland, Baumhöhlen) sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Girlitz	Abwechslungsreiche städtische Freiflächen mit lockerem Baumbestand, Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Graumammer	Offene nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und				Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen (weiträumige Offenlandschaften) im BR und	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
	Grünlandnutzung und Habitatbestandteilen (Gehölze Feldscheune, Zäune)						innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.		
Großer Brachvogel	Offene Grünlandgebiete mit hohen Wasserständen, Feuchtwiesen, Ackerflächen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen (weiträumige Offenlandschaften) im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Habicht	Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brutplatz (Horstbäume) meist in Wäldern mit altem Baumbestand	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand) im BR vorhanden, innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Brutstätten. Ein Brutvorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kleinspecht	Lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteil, Siedlungsbereiche und strukturreiche Parkanlagen mit altem Baumbestand, Höhlenbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand) im BR vorhanden, innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Brutstätten. Ein Brutvorkommen kann im Plangebiet.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kiebitz	Offene Landschaften mit extensiv genutzte Feuchtwiesen und Äcker	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Bruthabitate im BR vorhanden, aber innerhalb des Plangebietes und dessen nahen Umfeld nicht.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Krickente	Fließgewässer, Stillgewässer, Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer	Nachweis, 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kuckuck	Parklandschaften, Siedlungsränder, Industriebrachen mit Kleingehölze und lichte Wälder	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen für Wirtvögel des Kuckucks (Brutschmarotzer) sind im BR, aber nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden. Ein Brutvorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Löffelente	Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Mäusebussard	Äcker, Grünland, Kleingehölze, Waldränder, Horstbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber innerhalb des Plangebietes fehlen Horstbäume. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Mehlschwalbe	Nester an Gebäuden, Brücken usw., als Nahrungsflächen dienen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitate (Nistplätze an Gebäuden) sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Nachtigall	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-und	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Neuntöter	halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Rauchschwalbe	Extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft mit Acker, Grünland, Gewässer, Brutplatz in Gebäude (Viehställe, Hofgebäude)	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Bruthabitate (Brutplätze in Gebäuden) sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Rebhuhn	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit vielfältig bewirtschafteten Ackerflächen, Säume, Brachen, Feld- und Wegeraine	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen (Kulturlandschaften) im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Rohrweihe	Halboffene bis offene Landschaften mit größeren Röhrlichtbeständen (Verlandungszonen in Feuchtgebieten, an Seen und Teichen)	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Schleiereule	Halboffene Landschaften mit Kleingehölzen, Äckern, Grünland, Säumen und engem Kontakt zu Siedlungsbereichen, Brutplätze in Gebäude	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitate (Gebäude) sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, in Grünlandflächen, Heiden, Brach- und Ruderalflächen	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Schwarzspecht	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil, Feldgehölze, Höhenbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Sperber	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschern, Brutplatz meist in Nadelbaumbeständen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand) im BR vorhanden, innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Brutstätten (Nadelbäume). Ein Brutvorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Spießente	Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche) im Bereich großer Flussauen genutzt. Zum Teil werden zur Nahrungssuche auch überschwemmte Grünlandbereiche genutzt.	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Star	Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen (feuchte Grasländer), Kulturfolger, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand mit Baumhöhlen) im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Steinkauz	Grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Baumhöhlenangebot, Streuobstwiesen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden	nein
Turmfalke	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Acker, Dauergrünland und Brachen oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplatz an Gebäuden, Felsen oder in alten Krähennestern	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitat sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Turteltaube	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch an gebüschreichen Waldrändern und lichte Laub- und Mischwäldern in 1 – 5 m Höhe	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Uferschnepfe	Feuchtwiesen und -weiden mit hohem Grundwasserstand sowie lückiger Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe	-	Brutvogel	2004	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wachtel	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen und Grünländer mit hoher Krautschicht	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Wachtelkönig	Offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Waldkauz	Reichstrukturierte Kulturlandschaft mit lichten und lückigen Altholzbeständen in Laubwälder, Parkanlagen, Baumhöhlen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit Laubwald, Kleingehölze und Vorkommen in Siedlungsbereichen, Parks, Grünanlagen. Nistplatz: alte Nester von anderen Vogelarten	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Waldschnepfe	lichte Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht (feuchte Birken- und Erlenbrüche)	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Waldwasserläufer	Rast- und Überwinterungsgebiete sind Schlammflächen, Flachwasserbereiche an Gewässerufern, gewässernahe überschwemmte Grünlandflächen	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Rasthabitate (überschwemmte Grünlandflächen, Schlammflächen Flachwasserbereiche an Gewässerufern) im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wespenbussard	Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Horst auf Laubbäumen nutzt alte Horste anderer Greifvögel	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber innerhalb des Plangebietes fehlen Horstbäume. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wiesenpieper	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten, extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und innerhalb des Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
<b>Reptilien</b>									
Zauneidechse	Reich strukturierte Lebensräume mit Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen, Vorkommen in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Wald-rändern, Feldrainen und Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen,	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden, nicht aber innerhalb des Plangebietes, da der größte Teil der Flächen aktuell als Acker genutzt wird, im Nordwesten sich eine staudenreiche Grünlandbrache und eine trockene Hochstaudenflur befinden.  Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der vorkommenden Habitate mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

<sup>1)</sup> Datum der FIS-Abfrage: 22.02.2022, MTB-Q: 3812-3 Ladbergen

<sup>2)</sup> Datum der LINFOS-Abfrage: 22.02.2022;

<sup>3)</sup> Expertenbefragung: uNB Kreis Steinfurt, 09.06.2021, Biologische Station Kreis Steinfurt, 23.06.2021

<sup>4)</sup> Datum der Geländebegehung: 21.03.2022

## 8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs 1 BNatSchG sind folgende Maßnahmen erforderlich:

### Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Zu fällende Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse (Bäume mit Durchmesser  $\geq 30$  cm), sind auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten von einem/r Fachgutachter/in zu kontrollieren, um Tötungen zu vermeiden. Abzubrechende Gebäude sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Werden Baumaßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden und Lärmschutzwänden, Neubau von Straßen und Anlage von Retentionsflächen zur Niederschlagswasserversickerung) durchgeführt, darf die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit (01. März bis 30. Juli) liegen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bestand durch eine/n Fachgutachter/in auf das Vorkommen von Vogelarten zu kontrollieren. Werden vor oder während der Baumaßnahmen Vorkommen von Vögeln festgestellt, ist die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt) hinzuzuziehen.

## 9 Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP Stufe I

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende planungsrelevante Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

Vögel: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star und Wachtel.

Diese Arten können potenziell durch das Vorhaben betroffen sein und sind daher in der ASP Stufe II vertieft zu prüfen. Diese Prüfung sollte in Abhängigkeit einer noch durchzuführenden Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

Für weitere europäisch geschützte planungsrelevante Vogelarten kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung, der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren oder aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 8 Bauzeitenregelung) ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die Zwergfledermaus kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da im Teilbereich 2 zukünftig die K 9n direkt an einem Wohnhaus mit Nebengebäuden vorbeigeführt wird und es somit zu Störungen

und Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus kommen kann. Des Weiteren können Kollisionen der Zwergfledermaus mit Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten aus der ASP Stufe I ergibt sich, dass die Daten aus ASP Stufe I nicht ausreichen, um einen Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Zur weiteren Sachverhaltsermittlung ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung erforderlich. Auf Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse kann für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Star und Wachtel bzw. für die tatsächlich angetroffenen Vogelarten sowie für die Zwergfledermaus eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (einzelartbezogene Betrachtung, ASP II) durchgeführt werden.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefender Art-für-Art Betrachtungen (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren vorbehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die nicht auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Zulassungsverfahren – unter Beachtung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – sachgerecht gelöst werden können.

Osnabrück, den 31.05.2022



Egbert Willenbrink  
LandPlan OS GmbH

## 10 Quellenverzeichnis

- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN]: Geschützte Arten in NRW – Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen. – Internet-URL: [http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/) (abgerufen am 22.02.2022).
- MKULNV [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht. – Online-Version des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“). –91 S. + Anhänge.
- MKULNV [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.“ – Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. – Online-Version des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“), 61 S. + Anhänge.
- MUNLV [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17., 34 S.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

# 11 Anhang I - Prüfprotokolle Artenschutzprüfung

## 11.1 Angaben zum Plan/Vorhaben

<b>Allgemeine Angaben</b>		
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	31. Änderung des Flächennutzungsplanes	
<b>Plan-/Vorhabensträger (Name):</b>	Stadt Greven	
<p>Die Stadt Greven beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Firma Schumacher Packaging GmbH planungsrechtliche Voraussetzungen für die Anlage einer Fläche zur Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen und die Kreisstraße (K 9n) in Verlängerung der Otto-Lilienthal-Straße in gerader Linienführung weiterzuführen. Darüber hinaus ist vorgesehen eine öffentliche oder private Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen.</p> <p>Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche. Im Teilbereich 1 wird eine Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für eine Versickerungsanlage dargestellt. Der Teilbereich 2 umfasst die Änderung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche und die gradlinige Weiterführung der Otto-Lilienthal-Straße (K 9n).</p>		
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründen)		
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?		
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>		
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) „Art-für-Art-Protokolle“).		
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b>		
<b>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</b>		
<input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) „Art-für-Art-Protokolle“).		

## 11.2 Gruppenbezogene Beurteilung für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten („Allerweltsarten“) und Arten der Vorwarnliste

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Allgemein verbreitete Vogelarten</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen	<b>Messtischblatt</b> 3812/3 Ladbergen
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig/schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Hinblick auf die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten und Arten der Vorwarnliste können innerhalb des Plangebietes potenzielle Brutstätten vorhanden sein, die durch die Realisierung der Darstellungen in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umwidmung einer Grünfläche in gewerbliche Baufläche, Neubau einer Straße, Anlage einer Retentionsfläche zur Niederschlagswasserversickerung) verloren gehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten, potenziell als Nahrungshabitat und Brutrevier für diese Arten geeigneten Flächen sind jedoch im Verhältnis zur großräumig verbleibenden, nutzbaren Fläche im Umfeld des Plangebietes gering, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten existieren. Die verlorengegangenen Biotopflächen werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen und somit werden neue potenzielle Brutstätten für allgemein verbreitete und häufige Brutvogelarten geschaffen. Durch Gehölzarbeiten und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vom 1. Oktober bis zum 28. Februar) können Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/> keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Gehölzarbeiten und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vom 1. Oktober bis zum 28. Februar). <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder die Zerstörung von Nestern und Eiern der „Allerweltsarten“ und Arten der Vorwarnliste sind nicht zu erwarten, wenn Gehölzarbeiten und die Baufeldräumung vom 1.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.</p> <p>Werden Baumaßnahmen durchgeführt, darf die Baufeldräumung bzw. der Beginn der Bautätigkeiten nicht während der Brutphase (01. März bis 30. Juli) beginnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Bestand durch eine/n Fachgutachter/in auf das Vorkommen von Vogelarten zu kontrollieren. Werden vor oder während der Baumaßnahmen Vorkommen von Vögeln festgestellt, ist die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt) hinzuzuziehen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei den europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |